vom 20.05.2010

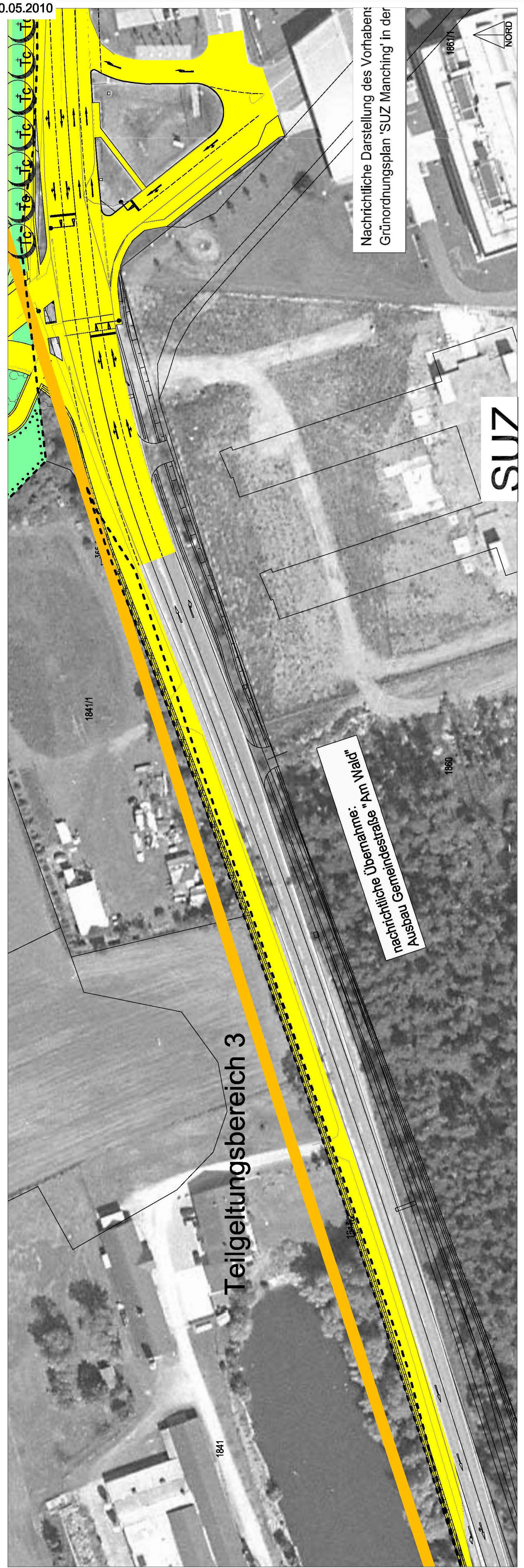

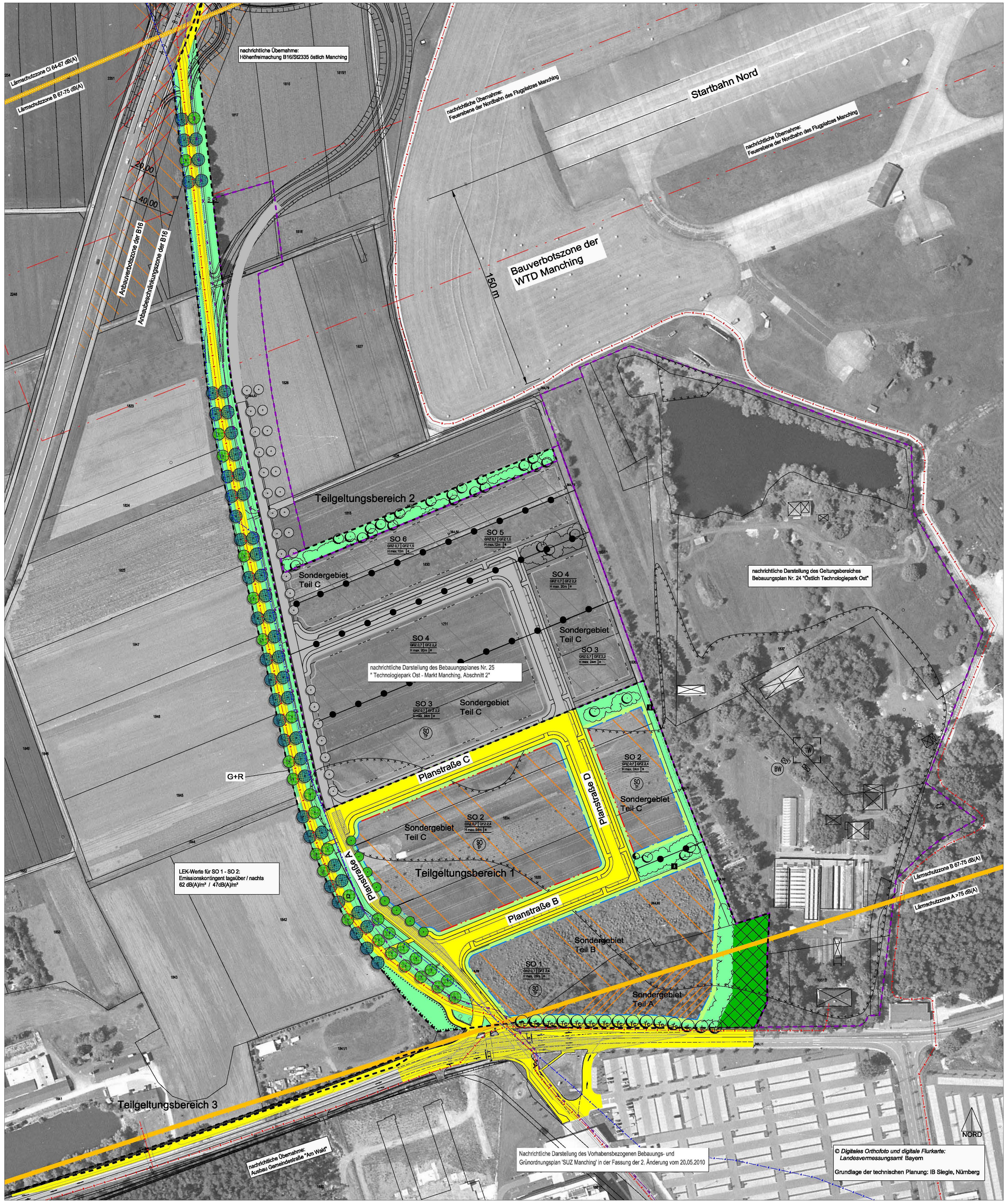

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20 'Technologiepark Ost - Markt Manching'

Die Marktgemeinde Manching, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund
- der §§ 2 Abs.1, 9, 10 und 12 Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art.23 Gemeindeordnung (GO)
- des Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20 'Technologiepark Ost - Markt Manching' als Satzung.

A: Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Hinweis: Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in drei Teilgeltungebereichen enthalten.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Sondergebiet Technologiepark

Sondergebiet Technologiepark Teil A

Das Sondergebiet dient in Teil A vorwiegend der Unterbringung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie ihnen dienenden, die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie solche Betriebe und Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zulässig sind im Rahmen der für das Sondergebiet Technologiepark Teil A geltenden Zweckbestimmung:

- Die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Gebäude und Räume für freie Berufe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die im Gebiet Beschäftigten dienen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Fitnessstudio

Sondergebiet Technologiepark Teil B

Das Sondergebiet dient in Teil B vorwiegend der Unterbringung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie ihnen dienenden, die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben.

Zulässig sind im Rahmen der für das Sondergebiet Technologiepark Teil B geltenden Zweckbestimmung:

- Die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Gebäude und Räume für freie Berufe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die im Gebiet Beschäftigten dienen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Fitnessstudio

Sondergebiet Technologiepark Teil C

Das Sondergebiet dient in Teil C vorwiegend der Unterbringung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie ihnen dienenden, die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben.

Zulässig sind im Rahmen der für das Sondergebiet Technologiepark Teil C geltenden Zweckbestimmung:

- Die benachbarten Einrichtungen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Gebäude und Räume für freie Berufe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die im Gebiet Beschäftigten dienen

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,7 — 3.1 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

GFZ 2,4 — 3.2 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

H max.24m — 3.3 maximal zulässige Höhe in Meter über der Bezugshöhe
Der untere Bezugspunkt ist 364,37 m ü.NN. (Bezugshöhe). Der obere Bezugspunkt ist die Gebäudeoberkante oder bei Antennen, Satellitenanlagen oder anderen, die Gebäudeoberkante überragenden Dachaufbauten deren höchster Punkt.

3.4 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung

4. Überbaubare Fläche

a — 4.1 Abweichende Bauweise: Baukörper mit einer Länge über 50 m sind zulässig.

4.2 Baugrenze

4.3 Baulinie

5. Abstandsflächen

5.1 Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H, mindestens 3 m.

6. Stellung der baulichen Anlagen und Baugestaltung

6.1 Stellung der baulichen Anlagen
Nach Osten gerichtete Fassaden in SO2 sind parallel zu der Planstraße D zu errichten.
Nach Süden gerichtete Fassaden in SO2 sind parallel zu der Planstraße B und C zu errichten.

6.2 Dachformen
Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 5°.

6.3 Fassadengestaltung
Die Fassaden müssen aus Glas, Metall, Kunst- oder Naturstein bestehen. Bei einer Gebäudelänge von über 50 m sind die Fassaden zu gliedern.
Die unter 6.1 genannten Fassaden müssen senkrecht oder zum Boden geneigt stehen und planar erstellt werden. Vor- oder Rücksprünge in der Fassade sind zulässig, soweit deren Flächen senkrecht oder zum Boden geneigt sind.

6.4 Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Dachaufbauten
Zulässig sind nur technisch notwendige Dachaufbauten. Diese sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Attika zurückzusetzen. Ihre Größe und Anzahl muss untergeordnet sein und darf 30% der Fläche des darunterliegenden Geschoßes nicht überschreiten. Antennen- sowie Satellitenempfangsanlagen sind an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.
Dachaufbauten sind auf die max. zulässige Höhe anzurechnen.

6.5 Einfriedungen
Die Einfriedung der Grundstücke mit einem transparenten, sockellosen und begrünten Metallzaun mit einer Höhe bis zu 2,10 m, gemessen ab der mittleren Straßenhinterkante der angrenzenden Straße ist zulässig.

6.6 Hinweisschilder und Werbung
Werbeanlagen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
a) am Ort der Leistung
b) nicht höher als 5 m über der Oberfläche des Gehwegs
c) mit einer maximalen Auskragung von 0,5 m über die Fassade
d) mit einer Ansichtsfläche von insgesamt nicht mehr als 5 % je Wandfläche

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m, gemessen ab der Straßenhinterkante der jeweils angrenzenden Straße nicht überschreiten. Pro Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Die Ansichtsfläche darf 25 m² nicht überschreiten.
Für Hinweisschilder und Werbung gelten die Festsetzungen unter Ziffer 6.1 und 6.3. entsprechend.

7. Verkehrsflächen

7.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Die zulässige Höhe der Verkehrsflächen beträgt max. 1,0 m über GOK.

7.2 Private Straßenverkehrsfläche
Die zulässige Höhe der Verkehrsflächen beträgt max. 1,0 m über GOK.

G+R — 7.3 Öffentlicher Geh- und Radweg
Landwirtschaftlicher Verkehr ist zulässig.

7.4 Öffentliche Fußwegverbindung

7.5 Straßenbegrenzungslinie

7.6 Ein- und/oder Ausfahrtsbereich
Je Grundstück ist eine zusammenhängende Zufahrt von 10 m Breite oder sind 2 Zufahrten von insgesamt 10 m Breite über die festgesetzte Grünfläche hinweg zulässig. Die beiden Zufahrten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 15 m haben. Für ein Grundstück, das an mehrere Straßen anliegt, gilt diese Festsetzung je anliegender Straßenseite.
Grundstückszufahrten über Planstraße A sind außer für Flurnummer 1840 unzulässig.

7.7 Flächen für den ruhenden Verkehr
Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser sind - entsprechend dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung - zulässig.
Ebenerdige Stellplätze sind, mit Ausnahme der Zufahrtswege, aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

7.8 Sichtdreiecke
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen, neue Hochbauten nicht errichtet werden. Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

8. Aufschüttungen

8.1 Die Erdgeschosshöhe (fertige Fußbodenhöhe) der Gebäude darf max. bis zu einer Höhe von 0,5m über die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraßen angehoben werden. Geländeveränderungen über 1,0 m über GOK sind nicht zulässig.

9. Grünordnung

9.1 Grünordnung allgemein
Mindestens 15 % der Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation und - soweit vorhanden - autochtones Pflanzgut zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Die Höhenbeschränkung gemäß §12 i.V.m. §15 LuftVG ist zu beachten.
Die zu pflanzenden Gehölze müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgenden Qualitäten entsprechen:
- große Bäume (Wuchshöhe über 20m) - Stammumfang (StU) 18-20 cm
- mittelgroße Bäume (Wuchshöhe 10-20m) - Stammumfang (StU) 16-18 cm
- kleine Bäume (Wuchshöhe unter 10m) - Stammumfang (StU) 14-16 cm

Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

9.2 Öffentliche Grünflächen

9.2.1 Zu pflanzende Bäume 2. Ordnung
Entlang der Planstraße A ist einseitig im Abstand von ca. 12,5m, sowie entlang den Planstraßen B-D beidseits eine Baumreihe mit einem Regelabstand von 15 m zu pflanzen.
Pflanzgebot: Acer platanoides 'Cleveland' - Spitz-Ahorn, Sorte 'Cleveland'
Quercus coccinea - Scharlach-Eiche
Tilia cordata 'Roelvo' - Winter-Linde, Sorte 'Roelvo'

9.2.2 Zu pflanzende Alleebäume
Pflanzung in vorhandene Lücken der Geisenfelder Allee
Pflanzgebot: Quercus spec. - Eichen in der Qualität Hochstamm, StU 20-25 cm

9.2.3 Zu pflanzende Gehölze
Gemäß Liste 9.4 (schematische Darstellung ohne Pflanzgebot)

9.3 Private Grünflächen
Je angefangene ebenerdiger 5 Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksfläche Laubbäume als Hochstämme nach Ziff. 9.4 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Offene Bodenflächen sind mit einer Kombination aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Rasen zu gestalten (gemäß Pflanzliste Ziffer 9.4).
Pro 300m² Grundstücksfläche ist innerhalb der privaten Grünflächen ein Laubbaum als Hochstamm (mind. StU 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Die Anlage der Grünflächen hat spätestens in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

9.4 Artenauswahlliste

Großbäume:

Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Tilia cordata - Winter-Linde (Tc)

Kleinkronige Bäume:

Acer campestre - Feld-Ahorn	Prunus avium - Vogel-Kirsche
Carpinus betulus - Hainbuche	Quercus cocchinea - Scharlach-Eiche

Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel	Prunus spinosa - Schlehe
Corylus avellana - Haselnuß	Rhamnus carthartica - Echter Kreuzdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare - Liguster	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	Viburnum opulus - Gew. Schneeball

9.5 Fassadenbegrünung
Fensterlose Wandflächen sind mit einer Anpflanzung aus kletternden, rankenden oder klimmenden Pflanzen zu begrünen. Gegebenenfalls sind Wuchshilfen (Drähte, Rankgerüste) zu verwenden.

9.6 Dachbegrünung
Die Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

9.7 Zu erhaltender Gehölzbestand
(unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkung nach LuftVG):
Die zu erhaltenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch die Bau- und Straßenbaumaßnahmen zu schützen.

9.8 Zu erhaltender Waldbestand (Sturmschutzwald gem. Art. 10(2) BayWaldG)

9.9 Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

10. Schallschutz

Innerhalb des Sondergebietes Technologiepark Teil A und B sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten. Diese liegen bei 62 dB(A)/m² am Tag sowie bei 47 dB(A)/m² in der Nacht.

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente LEK nicht überschreiten. Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente LIK nach DIN 45691: 2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten LEK für die jeweiligen Teilflächen ergeben, eingehalten werden. Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel Lr der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent LIK nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze aus DIN 45691: 2006-12 ist zu beachten.

Das bewertete Gesamtbauschalldämm-Maß der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen muss mindestens 50dB betragen. Ein entsprechender Schallschutznachweis ist zu führen. Weiter ist eine ausreichende automatische Belüftung der Räume sicherzustellen, wobei Lüftungseinrichtungen nicht zu einer Minderung des bewerteten Bauschalldämm-Maßes führen dürfen.

B: Kennzeichnung

1. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

2. Geltungsbereich
2.1 Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne

3. Verkehrsflächen

3.1 Anbaubeschränkungszone der B16
gemäß §9 Abs.1 FStrG bzw. Art.23 Abs.1 BayStrWG
Entlang der freien Strecke von Bundes- und Staatsstrassen bedarf die Errichtung, erhebliche Änderung oder andersartige Nutzung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von 40m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.2 Anbauverbotszone der B16
gemäß §9 Abs.1 FStrG bzw. Art.23 Abs.1 BayStrWG
Entlang der freien Strecke von Bundes- und Staatsstrassen sind Hochbauten und baulichen Anlagen jeder Art - ausgenommen Einzäunungen - in einer Entfernung von 20m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn verboten.

3.3 Lärmschutzzone A Flugplatz Manching (nach Süden)
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel von mehr als 75 dB(A)

3.4 Lärmschutzzone B Flugplatz Manching (nach Süden)
Flugbedingter äquivalenter Dauerschallpegel von 67 dB(A) bis 75 dB(A)

4. Flächen für die Wasserwirtschaft

TW — 4.1 Trinkwasserbrunnen mit Fassungsbereich

BW — 4.2 Brauchwasserbrunnen

5. Ver- und Entsorgung (Richtigkeit der Leitungsverläufe ohne Gewähr)
5.1 Abwasserkanal der Bundeswehr (DIN 200 PEHD)
5.2 Lichtwellenleiter-Kabel der E.ON Netz GmbH mit Schutzzone (beidseits 2,5m)
5.3 Stromleitung der E.ON Bayern (MS- und NS-Kabel) mit Schutzzone (beidseits 2,5m)
5.4 vorgeschlagener Transformatorenstandort

C: Hinweise

1. Denkmalpflege

1.1 Denkmalpflege allgemein
Das gesamte Plangebiet unterliegt Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz.
Der Antragsteller (Bauherr) hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art.7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Der vollflächige Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BayLfD) durchzuführen.
Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter fachlicher Aufsicht des BayLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: April 2010) (http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Vorgaben_Dokumentation_Archaeologische_Ausgrabungen_d.pdf) und ggf. eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorh. Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

2. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen.

2.1 Abwasser
Die Gebäude müssen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

2.2 Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist mit geeigneten Vorrichtungen zu versickern.

2.3 Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die "Anforderungen der Verordnung über d. erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasser-freistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils gültigen Form) zu beachten. Ist die NWFrei-V nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt ATV-DWVK-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138 zu berücksichtigen.

Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in 2,5 m breite, straßenbegleitende Mulden geleitet und dort versickert. Das Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen soll ebenfalls über Mulden oder besser noch breitflächig versickert werden.

Die Errichtung von unterirdischen Versickerungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138, DWA-M 152, etc.) ist dort geplant, wo eine breitflächige und/oder Muldenversickerung technischnnicht möglich ist und gleichzeitig die Boden- und Grundwasserverhältnisse dies zulassen.

3. Regenerative Energien

3.1 Photovoltaikanlagen
Der Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Energie ist nur in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

4.1 Ausgleichsflächen
Der gesamte Ausgleichsbedarf wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes, auf der Flurnummer 681 (Gemarkung Pichl) erbracht.
Der Bedarf setzt sich zusammen aus 1,6 ha Offenlandbiotopen und 1,7 ha Waldfläche.

5. Gesetzliche Grundlagen

5.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Der Geltungsbereich liegt vollständig im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flugplatzes Ingolstadt-Manching. Demnach unterliegt jedes Bauvorhaben einer Einzelfallgenehmigung durch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw).

6. Sonstiges

471 — 6.1 Flurnummern

▽365 — 6.2 Geländehöhen - Bestand

7. Allgemeine Hinweise

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.

Die künstliche Beleuchtung von Verkehrsflächen, Gebäuden und (Reklame-) Wänden ist so auszuführen und zu betreiben, dass ihre negative Auswirkung auf dämmerungs- oder nachtaktive Insekten auf ein Minimum reduziert wird.

D: Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat von Manching hat in der Sitzung vom 27.05.2008 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 20 "Technologiepark Ost - Markt Manching" und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.09 wurde nach § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.08.09 bis 04.09.09 durchgeführt.

c) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 04.06. bis 09.07.2010 beteiligt.

d) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.2010 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06. bis 09.07.2010 öffentlich ausgelegt.

e) Der Markt Manching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.10.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05.2010 als Satzung beschlossen.

Markt Manching, den 24. Feb. 2011 .... (Siegel)
Nerb, H., 1. Bürgermeister

f) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 24. Feb. 2011 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Markt Manching, den 24. Feb. 2011 .... (Siegel)
Nerb, H., 1. Bürgermeister

Bauherr:
Markt Manching
Ingolstädter Straße 2
85077 Manching

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 20
'Technologiepark Ost - Markt Manching'

vom 20.05.2010

M 1 : 1.000 / 1 : 500

Index	Datum	Inhalt
a		
b		
c		
d		
e		

bearbeitet: Ch. Dittler-Lueg / A. Rieder
gezeichnet: Ch. Dittler-Lueg
Datum: 14.07.2009; geändert 20.05.2010
Plan-Nr.: A133-2_25-01

BÜRO WOLFGANG WEINZIERL LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

L:\A133-2_Technologiepark Ost\Projekt_Entwurf\25_Bebauungsplan_Entwurf_BA 1.dwg\01